

Zusammenfassung und Fazit

Ziel der Untersuchung war die Bewertung der Legitimation der in den §§ 265c, 265d StGB geschaffenen Straftatbestände des Sportwettbetrugs bzw. der Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben. Als Grundlage erforderte diese eine phänomenologische Auseinandersetzung mit den tatbestandlich in Bezug genommenen Manipulationsformen im Sport und ihren Rahmen- und Entstehungsbedingungen, eine Darstellung der diesbezüglichen strafrechtlichen Reaktionsmöglichkeiten vor Inkrafttreten der §§ 265c, 265d StGB sowie die Festlegung eines gleichermaßen fundierten wie operationalisierbaren allgemeinen Maßstabes zur Legitimationsprüfung strafrechtlicher Tatbestände. Die hinsichtlich dieser unerlässlichen Vorfragen und bei der anschließenden konkreten Legitimationsprüfung gefundenen Ergebnisse lassen sich in den zehn folgenden Aussagen zusammenfassen:

- Von einem weiten Verständnis des Begriffs der Sportmanipulation ausgehend, adressieren die §§ 265c, 265d StGB als Bezugspunkt der tatbestandsmäßigen Absprache nur einen Teilbereich der im Sport auftretenden manipulativen Verhaltensweisen, dessen zwei erfasste Erscheinungsformen dem Begriff Match Fixing unterfallen und sich anhand der Kriterien Bezugspunkt der manipulativen Einwirkung, angestrebter Wettbewerbseffekt, Motivlage des Sportakteurs und Quelle des materiellen Vorteils von anderen Erscheinungsformen abgrenzen lassen.
- Anknüpfend an der Kommerzialisierung bestimmter Bereiche des Leistungssports und den Besonderheiten der ihn begleitenden Wettmärkte, können ökonomische Erklärungsansätze (Rational Choice) relevante Anreize und hieraus ableitbare situative und sportartspezifische Manipulationsrisiken aufzeigen, ohne das Auftreten der fokussierten Manipulationsformen überzeugend aus sich heraus erklären zu können.
- Die öffentliche Meinung einer weiten und zunehmenden Verbreitung von wettbedingtem und sportintern motiviertem Match Fixing beruht im Wesentlichen auf von der Aufdeckung einzelner Manipulationskomplexe beeinflussten Vermutungen, deren Plausibilität angesichts des Mangels an empirisch verlässlichen Befunden zu Ausmaß und Entwicklung des entsprechenden Hell- und Dunkelfeldes kaum zu überprüfen ist.

- Von wenigen unwahrscheinlichen Konstellationen abgesehen, beschränkt sich die jenseits der §§ 265c, 265d StGB bestehende strafrechtliche Reaktionsmöglichkeit auf die Ahndung wettbedingten Match Fixing als Betrug gemäß § 263 StGB, steht dabei jedoch in Abhängigkeit einer tatsächlichen Wettplatzierung und eines gelingenden Schadenschadensnachweises und erfasst den involvierten Sportakteur nach herrschender Meinung bloß als Teilnehmer.
- Die Legitimation der §§ 265c, 265d StGB bemisst sich insbesondere nach dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, der einen nicht vorgeformten, sondern seinerseits verfassungsrechtlich materialisierten Rechtsgutsbegriff als zentralen Bezugspunkt integriert und dessen weitere Prüfungsstufen eine Analyse der Deliktsstruktur und hiervon ausgehend eine Bewertung des rechtsgutsbezogen realisierten Schutzniveaus erfordern.
- Da die vom Gesetzgeber aus der idealisierten Annahme eines sportethischen Wertekodex und bloß vermuteten Wirkungszusammenhängen konfigurierte Integrität des Sports aufgrund ihrer unbestimmten, ethisierten und unzureichend sozialgebundenen Bestandteile den an ein strafrechtlich schutzwürdiges Rechtsgut zu stellenden Anforderungen nicht entspricht, kommt allenfalls das Vermögen als legitimer Schutzzweck der §§ 265c, 265d StGB in Betracht.
- Die Kriminalisierung der tatbestandlich beschriebenen Verhaltensweisen, die die §§ 265c, 265d StGB als abstrakte Gefährdungsdelikte ausweisen, vermag zum Schutz von Vermögensinteressen beizutragen, was trotz diesbezüglich vorgebrachter Zweifel an der allgemeinen Eignung des Strafrechts und das Schutzniveau absenkender tatbestandlicher Einschränkungen auch hinsichtlich der Integrität des Sports im gesetzgeberischen Verständnis angenommen werden kann.
- An der Erforderlichkeit, die den §§ 265c, 265d StGB im Hinblick auf die Integrität des Sports aufgrund funktionierender Selbstregulierungsmechanismen in Sport und Gesellschaft abzusprechen ist, fehlt es zumindest § 265c StGB auch in Bezug auf den Vermögensschutz, der bei wettbedingtem Match Fixing bereits durch § 263 StGB gewährleistet wird, ohne dass die Vorverlagerung der Tathandlung diesbezüglich eine Effektivierung bewirkt.
- Die Vorverlagerung der strafrechtlichen Interventionsmöglichkeit auf nicht ausreichend rechtsgutsgefährdende Verhaltensweisen zum Schutz lediglich diffuser Vermögensinteressen kennzeichnet § 265d StGB als unangemessen.

- Die Kumulation unbestimmter Rechtsbegriffe steigert insbesondere im Rahmen des § 265d StGB den Ermittlungsaufwand und lässt Anwendungsschwierigkeiten erwarten, führt aufgrund noch hinreichend präzisierender Auslegungsmöglichkeiten aber nicht zu einem Verstoß gegen den Bestimmtheitsgrundsatz nach Art. 103 Abs. 2 GG.

Nach dem hier angelegten Prüfungsmaßstab sind die §§ 265c, 265d StGB somit als verfassungswidrig zu bezeichnen. Sie sind weder als Kumulationsdelikte zum Schutz der Integrität des Sports noch als Vorfelddelikte zum Schutz des Individualvermögens zu legitimieren. Der im Gesetzentwurf unzureichend über angenommene, aber nicht belegte Wirkungszusammenhänge begründete Schutz der Integrität des Sports stellt keinen legitimen Zweck dar. Schon gegen das zugrunde gelegte Kollektivrechtsgut bestehen demnach durchgreifende Bedenken, während sich der vorverlagerte Vermögensschutz in den erfassten Bereichen, in denen er nicht bereits ausreichend durch § 263 StGB gewährleistet werden kann, als unangemessen herausstellt. Die selbständige Pönalisierung von Vorbereitungshandlungen durch § 265c StGB ist aufgrund der verlässlich eintretenden Strafbarkeit der späteren Verletzungshandlung ebenso unverhältnismäßig wie der durch § 265d StGB intendierte Schutz teilweise diffuser Vermögensinteressen vor Verhaltensweisen, deren rechtsgutsbezogene objektive Gefährlichkeit erheblich gemindert ist. Abseits unmittelbar legitimationsbezogener Aspekte wirken die Tatbestandsfassungen mitunter nicht abgestimmt, könnten zu Beeinträchtigungen der sportinternen Verbandsgerichtsbarkeit führen und neue Haftungsrisiken für Sportverbände und Sportvereine hervorrufen.¹³¹²

In gewisser Hinsicht stehen die legitimationsbezogenen Defizite der §§ 265c, 265d StGB dabei sinnbildlich für problematische Tendenzen in der neueren Strafgesetzgebung. Die Ausdehnung der Strafbarkeit weit ins Vorfeld einer manifesten Rechtsgutsverletzung wird durch die Heranziehung eines konstruierten Allgemeininteresses zu legitimieren versucht, das vage und abstrakt bleibt und über keinerlei nachweisbar freiheitssichernde Funktion verfügt.¹³¹³ Anstatt die Legitimationsbasis des Tatbestandes zu solidieren, transportiert eine solche Dopplung des vermeintlichen Rechtsgüterschutzes oftmals zu Auslegungs- und Anwendungsschwierigkeiten führende Systemwidrigkeiten, wie sie die §§ 265c, 265d StGB als ins Vermögensstrafrecht gesetzte Korruptionstatbestände verdeutlichen. Die infol-

1312 Zu den über die §§ 30, 130 OWiG vermittelten Haftungsrisiken für Vereine *Kubicel SpuRt* 2017, 188 (192 f.).

1313 Zu dieser Tendenz *Roxin/Greco* Strafrecht AT I § 2 Rn. 75.

gedessen zu konstatierende praktische Bedeutungslosigkeit dieser Tatbestände bezeugt die veränderte allgemeine Ausrichtung eines Strafrechts, das der ihm aufgebürdeten Erwartungslast eines Bekämpfungsinstruments sozialer Missstände (beispielsweise der Korruption) und eines allgemeinen Erziehungsmittels (beispielsweise zu mehr Fairness) hauptsächlich symbolisch und als Türöffner strafprozessualer Ermittlungen nachkommt.¹³¹⁴

Wünschenswert und verfassungsrechtlich angezeigt wäre indes eine Rückführung des Strafrechts auf den verhältnismäßig ausgestalteten Schutz klar umrissener und gesamtgesellschaftlich werthaltiger Rechtsgüter. Ob diese Vorgaben jedoch noch Raum für eine strafrechtliche Erfassung leistungssportlicher Wettkampfmanipulationen belassen, muss grundsätzlich und von ihrer etwaigen korruptiven Dimension unabhängig bezweifelt werden. Denn ein über § 263 StGB hinausgehender Sondervermögensschutz für Wettanbieter und einzelne mit dem Leistungssport verbundene Berufsgruppen erscheint dann genauso wenig begründbar wie der institutionelle Schutz eines gesellschaftlichen Teilbereiches, der weder aus der breitflächigen, aber passiv und beliebig bleibenden öffentlichen Anteilnahme noch aus seiner sektoral begrenzten wirtschaftlichen Bedeutung eine freiheitssichernde Funktion bezieht und zur Stabilisierung seines selbst definierten Wertekodex auf eigene Schutzmechanismen zurückgreifen kann.

Der demnach hier befürwortete Verzicht auf einen spezifizierten Einsatz des Strafrechts gegen Match Fixing zwingt indes nicht zu deren fatalistischer Hinnahme. Neben der bewährten Möglichkeit einer strafrechtlichen Verfolgung des vermögensschädigenden Wettbetrugs und seiner Begleit-handlungen nach § 263 StGB konnten hier auf verschiedenen Ebenen noch nicht hinreichend ausgenutzte integritätsschützende Potenziale jenseits des Strafrechts aufgezeigt werden. Sie eröffnen sich Staat und Sportverbänden gleichermaßen. Durch eine klare und streng an empirischen Erkenntnissen ausgerichtete Sportwettenregulierung, durch die verbandsrechtliche Gewährleistung einer verlässlichen Bezahlung der Sportakteure, durch die Implementierung verbandsinterner Hinweisgebersysteme und die konsequente verbandsrechtliche Verfolgung hierdurch gewonnener Verdachtsmomente ließen sich bestimmte Risikofaktoren adressieren, die die Aufdeckungswahrscheinlichkeit vor allem des wettbedingten Match Fixing erhöhen und deren Anreize abschwächen. Noch wirkungsvoller wä-

1314 Bezeichnend insoweit die Einlassung des MdB *Wellenreuther*, dem es bei der Einführung der §§ 265c, 265d StGB offenbar primär darum ging, ein „deutliches Signal“ zu setzen, s. BT-PIPr. 18/221, S. 22255 (C).

ren indes glaubhafte und tatkräftige Bemühungen der Verbände, der Herausbildung interner korruptionsbegünstigender Strukturen ganzheitlich entgegenzuwirken und auf allen Ebenen des eigenen Wirkungsbereiches eine auf Transparenz, Sachlichkeit und Fairness basierende Organisationskultur zu etablieren. Hierdurch würde nicht nur dem einzelnen manipulationsgeneigten Sportakteur der Rückgriff auf Neutralisationstechniken entzogen, sondern auch das allgemeine Vertrauen in die Integrität des Sports und seiner Akteure gestärkt.

Selbst die Ausschöpfung dieser außerstrafrechtlichen Potenziale wird nicht sämtliche manipulativen Einwirkungen auf das sportliche Wettkampfgeschehen verhindern. Die in einem vielfach kommerzialisierten Umfeld nicht gänzlich zu beseitigenden sportlichen und wirtschaftlichen Manipulationsanreize lassen auch in Zukunft Meldungen über bestochene Schiedsrichter oder absprachegemäß die eigene Niederlage herbeiführende Sportler erwarten. Eine hieraus resultierende nachhaltige Beschädigung der Glaubwürdigkeit des Spitzensports kann durch die beschriebenen Maßnahmen – vor allem durch eine entschlossene verbandsinterne Corporate Governance – zumindest abgefedert werden. Sollten sich dennoch Teile der am Spitzensport interessierten Öffentlichkeit in ihrem medialen Konsumvergnügen beeinträchtigt fühlen oder gar enttäuscht anderen Inhalten zuwenden, so beschreibt dies eine Gefahr, die von der Gesellschaft durchaus getragen werden kann. Die gesellschaftlich wirklich bedeutsame Funktionsfähigkeit des Sports liegt in der Bereitstellung eines Raumes für spielerische und gesundheitsfördernde Betätigung, für sozialen Austausch und für das prägende aktive Erleben der Vereinigungsfähigkeit von Leistungsstreben, Fairness und Toleranz. Sie kann von leistungssportlichen Vorbildern verstärkt werden, ist auf diese aber nicht zwingend angewiesen. Ihre Störung steht daher selbst bei deren Wegfall nicht zu befürchten.

Literaturverzeichnis

Alle angegebenen URLs wurden zuletzt am 31.01.2021 abgerufen.

- Achenbach, Hans/Ransiek, Andreas/Rönnau, Thomas* (Hrsg.) Handbuch Wirtschaftsstrafrecht, 5. Aufl., Heidelberg 2019 (zit. Achenbach/Ransiek/Rönnau/Bearbeiter).
- Adams, Michael/Rock, Jan-Phillip* Sportwetten und Spielmanipulation, ZfWG 2010, S. 381–386.
- Adolphsen, Jens* Regierungsentwurf eines Anti-Doping-Gesetzes: Wer die Musik bezahlt, bestimmt die Melodie, Legal Tribune Online vom 22.5.2015, www.lto.de/recht/hintergruende/h/gesetzgebung-regierungsentwurf-anti-doping-gesetz-schie-dsgerichte.
- Adolphsen, Jens/Nolte, Martin/Lehner, Michael/Gerlinger, Michael* (Hrsg.) Sportrecht in der Praxis, Stuttgart 2012 (zit. Adolphsen/Nolte/Lehner/Gerlinger/Bearbeiter).
- Ahlert, Gerd/an der Heiden, Iris/Repenning, Sven* Die ökonomische Bedeutung des Sports – Sportsatellitenkonto (SSK) 2016, Osnabrück 2019, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Wirtschaft/sportsatellitenkonto-2016.pdf?__blob=publicationFile&cv=8.
- Albrecht, Peter-Alexis* Erosionen des rechtsstaatlichen Strafrechts, KritV 1993, S. 163–182.
- Amelung, Knut* Rechtsgüterschutz und Schutz der Gesellschaft, Frankfurt a.M. 1972 (zit. Amelung Rechtsgüterschutz).
- An der Heiden, Iris/Meyrahn, Frank/Ahlert, Gerd* Bedeutung des Spitzen- und Breitensports im Bereich Werbung, Sponsoring und Medienrechte, Forschungsbericht vom 17. Januar 2012, www.bmwi.de/Redaktion/DE/Publikationen/Studien/bedeutung-des-spitzen-und-breitensports.pdf?__blob=publicationFile&v=5.
- Andreff, Wladimir* Complexity triggered by Economic Globalisation – the issue of on-line betting-related Match Fixing, Systems 2017, 5, 12.
- Different Types of Manipulation in Sport, in: Breuer, Markus/Forrest, David (Hrsg.), The Palgrave Handbook on the Economics of Manipulation in Sports, Cham 2018, S. 13–35 (zit. Andreff, in: Breuer/Forrest [Hrsg.], Palgrave Handbook).
- Appel, Ivo* Verfassung und Strafe, Berlin 1998 (zit. Appel Verfassung und Strafe).
- Arzt, Gunther/Weber, Ulrich/Heinrich, Bernd/Hilgendorf, Eric* Strafrecht Besonderer Teil, 3. Aufl., Bielefeld 2015 (zit. Arzt/Weber/Heinrich/Hilgendorf Strafrecht BT).
- Ashelm, Michael* Olympia ist am Boden, Faz.net vom 30.7.2016, www.faz.net/aktuell/wirtschaft/das-ioc-in-der-krise-olympia-ist-am-boden-14363340.html.
- Bach, Thomas* Bekämpfung des Dopings mittels eines Anti-Doping-Gesetzes?, ZRP 2006, S. 239.